

Einleitung

Der bayerische Landtag hat im April 2013 sowohl die Abschaffung, als auch Kompensation der Studiengebühren zum Wintersemester 2013/14 beschlossen und im „Bildungsfinanzierungsgesetz“¹ gesetzlich geregelt. Darin wird folgendes vorgegeben:

- Pro Jahr werden bayernweit 189 Mio. Euro kompensiert (=100%) und als Studienzuschüsse bezeichnet.
 - Die Verteilung auf die Universitäten und Hochschulen wird nicht im Gesetz geregelt, sondern vom Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegeben. Bis dato existiert diese Verwaltungsvorschrift nicht!
 - Die Verwendung bleibt weiterhin der „Verbesserung der Studienbedingungen“ vorbehalten. (Art. 5a, Abs 1, Hochschulgesetz)
 - Die StudentInnen sind weiterhin paritätisch (also exakt mit der Hälfte der Stimmen) in den Gremien zu beteiligen.
 - Aus Studienzuschüssen dürfen nur noch 50% für Personalausgaben verwendet werden. (früher 75%) (Vorgabe durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums)
- Leitlinien für Studienzuschussgremien**

Die Erfahrungen aus den Studienbeitragskommissionen von 2007 bis 2013 mündeten in Leitlinien für die Behandlung von Anträgen und können studentischen VertreterInnen als Grundlage dienen.

- Verbesserung der Studienbedingungen
 - Ausbau von zusätzlichen Tutorien zur Vertiefung
 - Alle Studiengänge müssen ohne Studienzuschüsse nach Prüfungsordnung studierbar sein.
 - Abschlussarbeiten (Arbeitsplätze, Ausstattung) gehören ebenfalls zur Studierbarkeit.
- Zu stellende Frage: „Was ist Grundausstattung, was ist Verbesserung?“
- Zur Grundausstattung gehören unter anderem:
 - Stellen in der Zentralverwaltung (Prüfungsamt, Koordination)
 - Funktionierende Hörsaaltechnik:
 - ■ Sitz- und Schreibgelegenheiten
 - ■ Beamer (in kleinen Seminarräumen evtl. tatsächlich Verbesserung)
 - ■ Tafel, Kreide
 - ■ Betriebskosten

- Kosten für die Durchführung, Korrektur und Einsicht von Prüfungen
- Inklusion: Barrierefreiheit, Beratungsstellen (nicht studienbezogen, also z.B. Frauenbeauftragte)
- Alle Maßnahmen müssen hauptsächlich den StudentInnen zu Gute kommen.
- Finanzierung von sinnvollen Maßnahmen, keine Taktiererei.
- Entscheidungen sind immer im Einzelfall zu treffen. **Ratgeber für studentische VertreterInnen in Gremien**
- Einwöchige Ladungsfrist muss eingehalten, d.h. auch sämtliche Unterlagen müssen den Gremienmitgliedern vorliegen.
- Die studentischen VertreterInnen müssen von der gewählten Studierendenvertretung (z.B. Konvent, Fachschaftsvertretung, AStA) entsandt sein.
- Die Hälfte der Stimmen im Gremium gehört den StudentInnen.
- Die Gremienmitglieder besitzen ein freies Mandat, die Absprache der studentischen Mitglieder im Vorfeld könnte jedoch sinnvoll sein.
- Das Gremium gibt nur eine Empfehlung ab - aus haushaltsrechtlichen Gründen entscheidet am Ende die Hochschulleitung.

1

http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000010000/0000010300_Anlage.pdf